

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Stundung,  
Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen vom 8. Dezember 2014**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 28. Oktober 2014 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen vom 12.10.2009 erlassen:

**§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen vom 12.10.2009 wird unter den §§ 3 (4) und 4 (3) geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 3 Stundung von Ansprüchen

(4) Ansprüche können gestundet werden:

von der Kämmerin in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten	bis 500 €
vom Bürgermeister	über 501 € bis 12.500 €
von der Gemeindevertretung nach Empfehlung des Finanzausschusses	über 12.500 €

§ 4 Niederschlagung von Ansprüchen

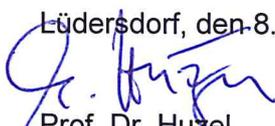
(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

von der Kämmerin in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten	bis 500 €
vom Bürgermeister	über 501 € bis 12.500 €
von der Gemeindevertretung nach Empfehlung des Finanzausschusses	über 12.500 €“

**§ 2**

Alle weiteren Paragraphen der Satzung vom 12.10.2009 bleiben vollinhaltlich bestehen. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Lüdersdorf, den 8. Dezember 2014

  
Prof. Dr. Huzel  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.